

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

- 1.1 Von den nachstehenden Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten für alle von der Firma KTS GmbH & Co. KG (nachstehend kurz „Verkäufer“ genannt) abgegebenen Angebote und mit ihr abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Käufers (nachstehend kurz „Käufer“ genannt) gelten nur, wenn dies vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.
- 1.2 Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen freibleibend.
- 1.3 Der Kauf- und Liefervertrag (nachstehend kurz „Kaufvertrag“ genannt) ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Liefergegenstandes (nachstehend kurz „Kaufgegenstand“ genannt) innerhalb der Frist gemäß vorstehender Ziff. 1.4. schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist.
- 1.4 Der Käufer ist an die Bestellung 4 Wochen gebunden. Bestätigt der Verkäufer innerhalb dieser Frist die Bestellung nicht oder wird die Lieferung des Kaufgegenstandes innerhalb der Frist nicht ausgeführt, so ist der Käufer nicht mehr an die Bestellung gebunden, beginnend mit dem Absendedatum der Bestellung
- 1.5 Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Haltbarkeits- und/oder Beschaffenheitsgarantien sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 1.6 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird; derartige Angaben sind nicht als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen.
- 1.7 Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistung, Maße und Gewichte, Energieverbrauch, Betriebskosten usw. des Kaufgegenstandes sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine Beschaffenheitsgarantie, es sei denn, etwas Abweichendes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Sofern der Verkäufer zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.
- 1.8 Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten
- 1.9 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer

2. Preise

- 2.1 Der Preis des Kaufgegenstandes (Kaufpreis) versteht sich ab Lieferwerk ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Vereinbarte Nebenleistungen wie z.B. Frachtkosten werden zusätzlich berechnet.
- 2.2 Der Verkäufer ist berechtigt, die vereinbarten Preise zu erhöhen
 - a) bei Liefergegenständen, über die der Verkäufer Listenpreis führt, sofern die Lieferung nach dem jeweiligen Vertrag nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll oder die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt, um den Betrag, um den der Verkäufer seine jeweiligen Listenpreise allgemein erhöht und durchgesetzt hat;
 - b) um den Betrag, um den sich die Material- und Rohstoffkosten des Verkäufers in nach üblichen kaufmännischen Gepflogenheiten ermittelter und nachgewiesener Höhe nach Vertragsschluss erhöht haben.

3. Zahlung – Zahlungsverzug

- 3.1 Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes fällig. Die Rechnung ist ohne Abzüge zur Zahlung in bar fällig.
- 3.2 Bestehen zeitgleich mehrere Bestellungen des Käufers, gleich ob im Rahmen eines einheitlichen Auftrages oder gesonderter Verträge, gilt Folgendes:
 - 3.2.1 Werden einzelne Gegenstände eines einheitlichen Auftrages an den Käufer in Teillieferungen ausgeliefert, so ist der auf die jeweils erbrachte Teillieferung entfallenden Teil des Kaufpreises mit Übergabe zur Zahlung fällig.
 - 3.2.2 Gerät der Käufer mit einer fälligen Zahlung mehr als 10 Tage in Rückstand, so kann der Verkäufer die weitere Fertigstellung bzw. Auslieferung der übrigen Kaufgegenstände von der vorherigen Zahlung der(s) gesamten jeweils vereinbarten Kaufpreise(s) abhängig machen.
 - 3.2.3 Leistet der Käufer auf eine Zahlungsaufforderung des Verkäufers nach Ablauf der Frist gemäß Ziff. 3.2.2 nicht binnen zwei Wochen den vollen Kaufpreis, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer hat in diesem Fall Anspruch auf Zahlung der(s) vereinbarten Kaufpreise(s) unter Abzug im Hinblick auf die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen.
- 3.3 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber angenommen. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zulasten des Käufers.
- 3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Stand : 01.04.2016

- 3.5 Verzugszinsen des Verkäufers richten sich nach § 288 BGB. Der Verkäufer behält sich jedoch vor, bei Nachweis eines höheren Zinsschadens diesen geltend zu machen.
- 3.6 Werden der Versand oder die Abholung der Lieferung durch höhere Gewalt oder durch Maßnahmen des Empfängers oder Käufers verzögert, so gilt für die Fälligkeit der gesamten Zahlungsverpflichtung der Tag des Zugangs der Versandbereitschaftsanzeige als vereinbart.

4. Lieferung und Lieferverzug

- 4.1 Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Vertragsabschluß. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
- 4.2 Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.
- 4.3 Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftliche etwas anderes vereinbart wurde. Beschaffungsrisiken werden grundsätzlich nicht vom Verkäufer übernommen.
- 4.4 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt sowie auf Grund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, behördliche Beschränkungen, unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen etc.) ermächtigen den Verkäufer, die Lieferungen bzw. Leistungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Entsprechendes gilt, wenn die vorstehenden Hindernisse bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eingetreten sind. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die Lieferungs- und Leistungsverzögerungen bzw. Nichtverfügbarkeit der Ware unterrichten und im Falle des Rücktritts vom Vertrag etwaig vom Käufer bereits erbrachte Leistungen unverzüglich erstatten. Sonstige gesetzliche Rücktrittsrechte des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.
- 4.5 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
- 4.6 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 4.7 Hat der Verkäufer eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Käufer vom Vertrag nicht zurücktreten und/oder nicht Schadenersatz statt der ganzen Leistung verlangen, soweit die Pflichtverletzung des Verkäufers unerheblich ist.
- 4.8 Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Der Verkäufer ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt.
- 4.9 Soweit der Verkäufer eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und unter der Voraussetzung der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht seitens des Verkäufers unbeschadet der weiteren Voraussetzungen gemäß nachstehender Ziffern 4.10 – 4.13 Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Käufer eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat und diese Frist erfolglos abgelaufen ist.
- 4.10 Der Käufer ist verpflichtet, die Nachfrist gemäß vorstehender Ziff. 4.9 mit der eindeutigen Erklärung zu verbinden, dass er nach dem fruchtlosen Verstreichen der Nachfrist die Lieferung ablehnen und die aus vorstehender Ziff. 4.9 resultierende Rechte gegenüber dem Verkäufer geltend machen wird.
- 4.11 Wurde die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Käufer Schadenersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, soweit dies sein Interesse an der gesamten Leistung erfordert. Ein Rücktritt vom Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, soweit der Käufer an einer Teilleistung nachweislich kein Interesse hat.
- 4.12 Gerät der Verkäufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Schadenersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorbezeichnete Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Verzug darauf beruht, dass der Verkäufer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, die dem Vertrag sein Gepräge gibt und auf die der Besteller vertrauen darf, verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt unbeschadet der Regelung gemäß nachstehender Ziff. 4.13. Für den Fall einer von dem Verkäufer oder unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Käufers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und für Körperschäden oder nachdem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Bei Haftung des Verkäufers wegen schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die dem Vertrag sein Gepräge gibt und auf die der Besteller vertrauen darf sowie bei Haftung wegen vorsätzlicher Vertragsverletzung einschließlich Vorsatz unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 4.13 Kommt der Verkäufer leicht fahrlässig in Verzug, kann der Käufer, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist und unbeschadet der Regelung gemäß vorstehender Ziff. 4.12, maximal eine Entschädigung in Höhe von 10% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

Stand : 01.04.2016

- 4.14 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Verkäufers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

5. Übernahmebedingungen / Annahmeverzug

- 5.1 Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand unverzüglich nach Zugang am angegebenen Abnahmeort zu prüfen. Wird die Prüfung nicht unverzüglich vorgenommen, so gilt dies als Verzicht auf das Prüfungsrecht; der Kaufgegenstand gilt dann mit Ablieferung oder Übergabe an den Käufer oder an seine Beauftragten als abgenommen und ordnungsgemäß geliefert.
- 5.2 Gerät der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes und der Zahlung des Kaufpreises länger als 14 Tage in Verzug, kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen; weitergehende Rechte des Verkäufers bleiben unberührt; insbesondere geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 5.3 Gerät der Käufer unbeschadet weitergehender Ansprüche des Verkäufers mit der Abnahme des Kaufgegenstandes in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, Lagergebühren in nachgewiesener Höhe zu verlangen.
- 5.4 Verlangt der Verkäufer Schadensersatz gemäß vorstehender Ziff.5.2, so beträgt dieser 30 % des Kaufpreises. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.
- 5.5 Macht der Verkäufer von den Rechten gemäß vorstehender Ziffern 5.2 und 5.4 keinen Gebrauch, kann er über den Kaufgegenstand frei verfügen und unbeschadet weitergehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Ansprüche, wie insbesondere Schadensersatzansprüche, an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.

6. Eigentumsvorbehalt / Sicherungsübereignung

- 6.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
- 6.2 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts oder Sicherungseigentums ist der Käufer zum Besitz des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen insbesondere aus dem Eigentumsvorbehalt oder Sicherungseigentum gem. der nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Verkäufer kann den Kaufgegenstand herausverlangen, wenn der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht nachkommt.
- 6.3 Die Rücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, der Verkäufer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer nach angemessener Nachfristsetzung durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurücktreten unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche. Hat der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind sich Verkäufer und Käufer darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 30 Prozent des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist.
- 6.5 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist vorbehaltlich der Regelung gem. nachstehender Ziff. 6.7 nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes zulässig.
- 6.6 Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmenspfandrechtes einer Werkstatt, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zu machen, sowie den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes oder Sicherungsgutes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 6.7 Wenn der Verkäufer dem Käufer die Weiterveräußerung gestattet, ist der Käufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gemäß vorstehender Ziff. 6.1 gelieferte Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist und zwar in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) der Forderungen des Verkäufers. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- Ist dies der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 6.8 Wird die Ware vom Käufer be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Käufer erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Verkäufer gelieferten Ware entspricht.

Stand : 01.04.2016

7. Gewährleistung

- 7.1 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten; die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie in Fällen des § 479 Abs. 1 BGB bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- 7.2 Für die Abwicklung einer Mängelbeseitigung gilt Folgendes:
- 7.2.1 Sachmängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.
- 7.2.2 Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer ausschließlich beim Verkäufer geltend machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhandigen.
- 7.3.1 Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat der Käufer den Kaufgegenstand auf eigene Kosten in der Originalverpackung dem Verkäufer an dessen Sitz zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer wird bei anerkanntem Gewährleistungsanspruch über eine Ersatzlieferung, Reparatur oder bare Entschädigung entscheiden.
- 7.3.2 Ist der Kaufgegenstand dem Produktbereich Fahrzeugbeleuchtung zuzuordnen, gelten hinsichtlich der Abwicklung von Mängelbeseitigungen die gesonderten Regelungen der Anlage zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 7.3.3 Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages gelten machen.
- 7.4 Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.
- 7.5 Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass
- der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht wurde,
 - der Kaufgegenstand zuvor in einem vom Verkäufer nicht anerkannt Betrieb in instandgesetzt oder gewartet wurde,
 - in den Kaufgegenstand Teile eingebaut wurden, deren Verwendung der Verkäufer nicht genehmigt hat oder der Kaufgegenstand in einer vom Verkäufer nicht genehmigte Weise verändert wurde oder
 - der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z.B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.
- 7.6 Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.7 Bei Fehlen von Beschaffenheitsgarantien bleiben Ansprüche auf Schadenersatz unberührt, soweit nicht der Zweck der jeweiligen Beschaffenheitsgarantie sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zu Grunde liegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden erstreckt.

8. Haftung

- 8.1 Bei Vorsatz haftet der Verkäufer unbeschränkt. Im Falle von grober und einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden, unbeschadet nachstehender Einschränkungen:
- 8.1.1 Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:
- Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Käufer vertrauen darf, und ist auf dem bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen; insoweit haftet der Verkäufer insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 8.1.2 Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
- 8.1.3 Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; sie gelten ferner nicht in Fällen von Körper und/oder Gesundheitsschäden sowie in den Fällen, in denen der Käufer wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft/Beschaffenheit Schadensersatzansprüche geltend macht; es sei denn, der Zweck der Beschaffenheitsgarantie erstreckt sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zu Grunde liegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Vorstehende Haftungsausschlüsse gelten ebenfalls nicht für Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.1.4 Soweit die Haftung des Verkäufers gem. vorstehenden Bestimmungen eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Stand : 01.04.2016

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort ist für die Lieferung des Kaufgegenstandes ist der Sitz des Verkäufers.
- 9.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlich zuständig das Amtsgericht bzw. Landgericht Ulm.
- 9.3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
- 9.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht; BGBl. 1989 II. S. 588 f) und der Uncitral-Konvention über international gezogene Wechsel und internationale Eigenwechsel vom 09.12.1988 ist ausgeschlossen.
- 9.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.